



**Merkblatt zum Antrag auf
Finanzielle Unterstützung für Krebskranke in Baden-Württemberg**

Laut Satzung kann der Krebsverband Baden-Württemberg e. V. Krebskranke, die in Baden-Württemberg wohnen, finanziell unterstützen, um unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Krebspatient*innen und deren Familien kurzfristig zu unterstützen. **Ihre Erkrankung ist nicht ursächlich für Ihre finanzielle Situation**

Aufgrund der eingeschränkten Mittel, welche dem Krebsverband als Verein zur Verfügung stehen, kann die Hilfe jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Eine finanzielle Unterstützung ist nur innerhalb der ersten zwei Jahre nach Krankheitsbeginn möglich.
2. Zur Bewilligung einer Zuwendung sind – nach Abzug der angemessenen Miet- und Heizkosten – folgende monatliche Einkommensgrenzen maßgeblich:

Alleinstehende/Alleinerziehende	563 EUR
Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften gemeinsam	1.012 EUR

Die monatliche Einkommensgrenze erhöht sich bei:

Kindern bis 5 Jahre um	357 EUR
Kindern von 6 bis 13 Jahre um	390 EUR
Kindern von 14 bis 17 Jahre um	471 EUR
Kindern ab 18 Jahren um (nur solange kindergeldbezugsberechtigt)	451 EUR

Diese Beträge entsprechen den Bürgerrecht-Regelsätzen, Stand 01.01.2024, und werden bei Bedarf und entsprechenden finanziellen Ressourcen des Krebsverbandes Baden-Württemberg e. V. entsprechend angepasst.

Grundsätzlich wird vom Familieneinkommen ausgegangen, Schulden oder sonstige Verpflichtungen können bei der Entscheidung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung nicht berücksichtigt werden.

Gewährt wird in der Regel ein monatlicher Betrag von 55 EUR für die Dauer von zehn Monaten. Eine Verlängerung/Weitergewährung der Bezugsdauer ist nicht möglich.

Anstelle des monatlichen Betrags von 55 EUR kann der Krebsverband Baden-Württemberg e. V. im Einzelfall auch eine einmalige Beihilfe von 100 bis 250 EUR bewilligen. Für die Gewährung dieser sogenannten Einmalhilfe gelten ebenfalls die oben genannten Voraussetzungen.

Die Zuwendungen des Krebsverbandes dürfen vom Job Center sowohl beim Bürgergeld als auch bei der Grundsicherung im Alter und Sozialhilfe als Einkommen **nicht** angerechnet werden. Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und Sozialhilfe sind Leistungen nach dem SGB XII und gem. § 84 Abs. 1 SGB XII bleiben Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, also auch die des Krebsverbandes, als Einkommen außer Betracht.

Diese Ausnahmeregelung gibt es im Asylbewerberleistungsgesetz nicht. Bei Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, würden unsere Zuwendungen auf das Einkommen angerechnet werden, daher erhalten diese Personen von uns leider keine Zuwendungen.

Alle dem Krebsverband Baden-Württemberg e.V. gegebenen Auskünfte und Unterlagen werden streng vertraulich behandelt und keiner weiteren Stelle zugänglich gemacht. Die Vorschriften des Datenschutzes werden genau beachtet.

Bitte beachten Sie, dass unvollständig eingereichte Anträge nicht bearbeitet werden können.